



Europäisches Parlament

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2014 - 2019

BERATENDER AUSSCHUSS ZUM VERHALTEN VON MITGLIEDERN

JAHRESBERICHT 2019 ERSTES HALBJAHR

VORWORT

In Artikel 7 Absatz 6 des Verhaltenskodex für die Mitglieder des Europäischen Parlaments im Bereich finanzielle Interessen und Interessenkonflikte (Anlage I der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments, nachstehend: der Verhaltenskodex) ist Folgendes festgelegt: „Der Beratende Ausschuss zum Verhalten von Mitgliedern (nachstehend: der Beratende Ausschuss) veröffentlicht einen jährlichen Bericht über seine Tätigkeit“.

Der „Jahresbericht 2019 – erstes Halbjahr“ bezieht sich auf die Tätigkeit des Beratenden Ausschusses im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 1. Juli 2019 und wurde vom Ausschuss am 20. März 2019 angenommen.

Inhaltsverzeichnis

1. Hintergrund

2. Der Beratende Ausschuss zum Verhalten von Mitgliedern

2.1 Zusammensetzung

2.2 Vorsitz

2.3 Sitzungen im Jahr 2019 – erstes Halbjahr

2.4 Aufgaben

2.5 Durchgeführte Arbeiten

2.6 Empfehlungen im Vorfeld der nächsten Wahlperiode

3. Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Verhaltenskodex

3.1 Einreichung und Aktualisierung der Erklärungen der Mitglieder über ihre finanziellen Interessen

3.2 Kontrollverfahren für die Erklärungen der Mitglieder über ihre finanziellen Interessen

4. Verwaltung

Zusammenfassung

Der vorliegende Bericht bezieht sich auf die Tätigkeiten des Beratenden Ausschusses zum Verhalten von Mitgliedern im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 1. Juli 2019.

Der Ausschuss wurde beauftragt, zwei Fälle von möglichen Verstößen gegen den Verhaltenskodex zu prüfen, die insgesamt fünf Mitglieder betrafen.

Im ersten Halbjahr 2019 erhielt der Ausschuss ein Ersuchen eines Mitglieds um Orientierungshilfe bei der Auslegung und Anwendung der Bestimmungen des Verhaltenskodex. Der Ausschuss beantwortete das Ersuchen vertraulich und innerhalb der im Verhaltenskodex vorgesehenen Frist.

Wie bisher sorgte der Beratende Ausschuss im Dienst der Mitglieder und des Organs in Bezug auf Ethik und Transparenz für höchste Standards, indem er sicherstellte, dass die Bestimmungen des Verhaltenskodex strikt eingehalten werden.

Der Ausschuss hielt es für besonders wichtig, die Mitglieder für ihre Offenlegungspflichten und ihre Pflicht, sich bei der Ausübung ihres Mandats von den allgemeinen Verhaltensgrundsätzen leiten zu lassen und diese zu beachten, zu sensibilisieren, und gab in diesem Bericht Empfehlungen an das neue Parlament.

Gemäß Artikel 9 der Durchführungsmaßnahmen zum Verhaltenskodex unterzog die zuständige Verwaltungsdienststelle (das Referat Verwaltung für die Mitglieder in der GD Präsidentschaft, das als Sekretariat des Beratenden Ausschusses fungiert) weiterhin alle von den Mitgliedern im entsprechenden Zeitraum eingereichten Erklärungen der finanziellen Interessen einer allgemeinen Plausibilitätsprüfung.

In der ersten Jahreshälfte wurden von neuen Mitgliedern 4 neue Erklärungen der finanziellen Interessen eingereicht, 26 Erklärungen wurden aktualisiert. Es wurden 43 Teilnahmeerklärungen veröffentlicht.

1 HINTERGRUND

Der Verhaltenskodex für die Mitglieder des Europäischen Parlaments im Bereich finanzielle Interessen und Interessenkonflikte beinhaltet die wesentlichen Verhaltensgrundsätze und Pflichten der Mitglieder bei der Ausübung ihrer Mandate. Die Mitglieder handeln nur im öffentlichen Interesse und erlangen keinerlei unmittelbaren oder mittelbaren finanziellen Nutzen oder eine sonstige Zuwendung.

Gemäß Artikel 2 Buchstabe c des Verhaltenskodex – der 2017 aufgenommen wurde – gehen die Mitglieder keiner bezahlten gewerblichen Lobbytätigkeit nach, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Beschlussfassungsprozess der Europäischen Union steht. Artikel 6 des Verhaltenskodex sieht Einschränkungen bezüglich der Bedingungen vor, unter denen ehemalige Mitglieder des Europäischen Parlaments einer Lobbytätigkeit nachgehen oder repräsentative Tätigkeiten ausüben dürfen.

Im Verhaltenskodex wird eine Definition für „Interessenkonflikt“ gegeben (ein persönliches Interesse, das die Ausübung des Mandats eines Mitglieds des Europäischen Parlaments ungebührlich beeinflussen könnte) und dargelegt, welche Schritte das Mitglied in einem solchen Fall zu unternehmen hat. Nur wenn das Mitglied nicht in der Lage ist, einen tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikt zu lösen, teilt es dies dem Präsidenten schriftlich mit. Ist ein solcher Interessenkonflikt aus der Erklärung des Mitglieds über seine finanziellen Interessen nicht ersichtlich, legt das betreffende Mitglied ihn ferner schriftlich oder mündlich offen, bevor es in der betreffenden Angelegenheit spricht oder abstimmt.

Zudem enthält der Verhaltenskodex detaillierte Vorschriften über die Erklärung der finanziellen Interessen. Die Mitglieder geben ihre Erklärung der finanziellen Interessen, die die geforderten Pflichtangaben (z. B. Berufstätigkeit, Tätigkeiten, Mitgliedschaften während des Dreijahreszeitraums vor Antritt des Mandats im Parlament und derzeit, Beteiligungen, erhaltene Vergütungen und entsprechende Einkommenskategorie) in präziser Form enthalten muss, in eigener Verantwortung ab. Den Mitgliedern steht es frei, zusätzliche Informationen zu übermitteln. Die ursprüngliche Erklärung muss bis zum Ende der ersten Tagung nach der Wahl zum Europäischen Parlament oder – bei Antritt eines Mandats während der laufenden Wahlperiode – innerhalb von dreißig Tagen nach dem Antritt des Mandats als MdEP abgegeben werden. Bei Änderungen müssen die Mitglieder bis zum Ende des auf die Änderung folgenden Monats eine aktualisierte Erklärung einreichen. Mitglieder, die ihre Erklärung der finanziellen Interessen nicht abgegeben haben, können nicht zu Amtsträgern des Parlaments oder eines seiner Gremien gewählt oder als Berichterstatter benannt werden oder in einer offiziellen Delegation oder bei interinstitutionellen Verhandlungen mitwirken.

Diese Offenlegungspflichten wurden durch die Durchführungsmaßnahmen zum Verhaltenskodex ergänzt. Gemäß diesen Bestimmungen legen die Mitglieder umgehend ihre Teilnahme an Veranstaltungen offen, die von Personen oder Organisationen außerhalb des Rahmens einer offiziellen Delegation des Parlaments organisiert werden, wenn die Erstattung ihrer Reise-, Unterkunfts- und/oder Aufenthaltskosten oder die direkte Begleichung solcher Kosten von Dritten (mit Ausnahme bestimmter Kategorien: EU-Organe, Behörden der Mitgliedstaaten, internationale Organisationen, politische Parteien usw.) übernommen werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Präsidenten alle Geschenke, die sie erhalten, wenn sie das Parlament in amtlicher Funktion vertreten, zu melden und sie abzugeben. Zudem lehnen

die Mitglieder des Europäischen Parlaments bei der Ausübung ihres Mandats die Annahme jeglicher Geschenke ab, deren Wert mehr als etwa 150 EUR beträgt.

Die betreffenden Erklärungen sowie das Register der offiziellen Geschenke sind auf der öffentlichen Website des Europäischen Parlaments direkt zugänglich.

Sämtliche vorgenannten Offenlegungspflichten bezeugen das starke Engagement des Parlaments für Transparenz und Ethik. Der Verhaltenskodex beinhaltet ferner ein Verfahren zur Überwachung und Durchsetzung seiner Bestimmungen.

Auf Ersuchen des Präsidenten des EP prüft der Beratende Ausschuss jeden mutmaßlichen Verstoß gegen den Verhaltenskodex, und der Präsident kann einen Beschluss über eine Sanktion fassen.

2 DER BERATENDE AUSSCHUSS ZUM VERHALTEN VON MITGLIEDERN

2.1 Zusammensetzung

Der Beratende Ausschuss wurde gemäß Artikel 7 Absatz 1 des Verhaltenskodex eingerichtet.

Gemäß Artikel 7 Absätze 2 und 3 des Verhaltenskodex ernennt der Präsident zu Beginn seiner Amtszeit fünf ständige Mitglieder aus den Mitgliedern des Ausschusses für konstitutionelle Fragen und des Rechtsausschusses des Parlaments, wobei der Erfahrung der Mitglieder und der politischen Ausgewogenheit gebührend Rechnung getragen wird.

Die ständigen Mitglieder des Beratenden Ausschusses, die der Präsident am 5. April 2017 ernannte, sind:

- Danuta Maria HÜBNER (PPE, Polen),
- Mady DELVAUX (S&D, Luxemburg),
- Sajjad KARIM (ECR, Vereinigtes Königreich),
- Jean-Marie CAVADA (ALDE, Frankreich),
- Jiří MAŠTÁLKA (GUE, Tschechische Republik).

Der Präsident ernennt ferner zu Beginn seiner Amtszeit je ein Reservemitglied für jede nicht unter den ständigen Mitgliedern des Beratenden Ausschusses vertretene Fraktion. Dies sind:

- Heidi HAUTALA (Verts/ALE, Finnland),
- Laura FERRARA (EFDD, Italien),
- Gerolf ANNEMANS (ENF, Belgien).

2.2 Vorsitz

Wie in Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 2 des Verhaltenskodex festgelegt, führt jedes ständige Mitglied des Beratenden Ausschusses nach einem Rotationsverfahren sechs Monate lang den Vorsitz. Artikel 3 der Geschäftsordnung des Ausschusses besagt ferner, dass die Rotation grundsätzlich in absteigender Rangfolge der Größe der Fraktionen der Mitglieder folgt, aus denen der Beratende Ausschuss besteht.

In der ersten Jahreshälfte 2019 amtierten folgende Mitglieder des Beratenden Ausschusses als Vorsitzende: Jean-Marie CAVADA bis Ende März und Jiří MAŠTÁLKA von April bis Ende Juni.

2.3 Sitzungen 2019

Im ersten Halbjahr 2019 tagte der Beratende Ausschuss sechsmal.

Sitzungskalender des Beratenden Ausschusses 2019

Montag, 14. Januar¹
Dienstag, 22. Januar
Dienstag, 26. Februar²
Dienstag, 19. März³
Dienstag, 9. April⁴
Dienstag, 4. Juni
Donnerstag, 13. Juni⁵

2.4 Aufgaben

Der Beratende Ausschuss

- leistet Mitgliedern auf Anfrage Orientierungshilfe bei der Auslegung und Anwendung des Verhaltenskodex.

Wie in Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 1 des Verhaltenskodex festgelegt, gibt der Beratende Ausschuss Orientierungshilfe vertraulich und innerhalb von 30 Kalendertagen. Das Mitglied, das um Orientierungshilfe ersucht hat, kann sich dann auf diese Orientierungshilfe stützen.

- bewertet mutmaßliche Verstöße gegen den Verhaltenskodex und berät den Präsidenten zu möglichen Maßnahmen.

¹ Außerordentliche Sitzung.

² Die Sitzung wurde abgesagt, da kein Quorum anwesend war.

³ Aus organisatorischen Gründen wurde die Sitzung auf den 20. März verschoben.

⁴ Aus organisatorischen Gründen wurde die Sitzung auf den 4. April vorgezogen.

⁵ Außerordentliche Sitzung.

Diese Bewertung erfolgt auf Ersuchen des Präsidenten gemäß Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 2 und Artikel 8 des Verhaltenskodex.

Besteht Anlass zu der Vermutung, dass ein Mitglied gegen den Verhaltenskodex verstoßen haben könnte, verweist der Präsident die Angelegenheit, wenn es sich nicht um einen offensichtlich rechtsmissbräuchlichen Fall handelt, an den Beratenden Ausschuss. Der Beratende Ausschuss prüft die Umstände des behaupteten Verstoßes und kann das betroffene Mitglied anhören. Der Ausschuss gibt dem Präsidenten eine Empfehlung für einen möglichen Beschluss.

Gelangt der Präsident unter Berücksichtigung dieser Empfehlung zu dem Schluss, dass das betreffende Mitglied tatsächlich gegen den Verhaltenskodex verstoßen hat, so fasst er einen begründeten Beschluss über eine Sanktion gemäß Artikel 166 der Geschäftsordnung.

2.5 Tätigkeiten im Jahresverlauf

2.5.1 Mögliche Verstöße gegen den Verhaltenskodex

In der ersten Jahreshälfte 2019 befasste sich der Ausschuss mit zwei Fällen von möglichen Verstößen gegen den Verhaltenskodex, die insgesamt fünf Abgeordnete betrafen.

Die erste Befassung durch den Präsidenten, die der Ausschuss Ende 2018 erhielt, aber 2019 prüfte, betraf einen Fall betreffend das Versäumnis von vier Mitgliedern, der Offenlegungspflicht bezüglich bestimmter Mitgliedschaften ohne Vergütung nachzukommen. Der Beratende Ausschuss vertrat die Ansicht, dass das Versäumnis der Mitglieder, innerhalb der in Artikel 4 Absatz 1 des Verhaltenskodex genannten Frist eine aktualisierte Erklärung vorzulegen, tatsächlich einen Verstoß gegen den Verhaltenskodex darstellte, jedoch aufgrund der verspäteten Vorlage der Erklärungen keine weiteren Maßnahmen erforderlich seien.

Die zweite Befassung betraf das Versäumnis eines Mitglieds, innerhalb der entsprechenden Frist im Einklang mit Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben d, f und g des Verhaltenskodex eine aktualisierte Erklärung der finanziellen Interessen, in der die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat eines Unternehmens, eine Beteiligung und erhaltene Unterstützung angegeben waren, sowie im Einklang mit Artikel 5 Absatz 3 des Verhaltenskodex und Kapitel 2 der zugehörigen Durchführungsmaßnahmen eine Bescheinigung über die Teilnahme an einer von Dritten organisierten Veranstaltung vorzulegen. Der Beratende Ausschuss kam zu dem Schluss, dass das Mitglied einen schwerwiegenden Verstoß gegen den Verhaltenskodex begangen habe und der Fall weitere Aufmerksamkeit verdiene.

2.5.2 Orientierungshilfe bei der Auslegung und Anwendung des Verhaltenskodex

In diesem Zeitraum erhielt der Ausschuss gemäß Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 1 des Verhaltenskodex ein offizielles Ersuchen um Orientierungshilfe bei der Auslegung und Anwendung des Verhaltenskodex.

Dieser Fall betraf ein Ersuchen um Orientierungshilfe bezüglich eines potenziellen Interessenkonflikts aufgrund der derzeitigen Aufgaben eines Mitglieds im EP und einer Bewerbung um eine nicht vergütete gewählte Position als Vorsitz des Aufsichtsrats eines

Forschungszentrums und einer in einem sektorspezifischen Bereich der industriellen Wettbewerbsfähigkeit tätigen Vereinigung. Der Beratende Ausschuss machte auf die geltenden Regeln aufmerksam und empfahl dem Mitglied, sich entweder nicht um die Positionen zu bewerben oder von seinen derzeitigen Ausschussmitgliedschaften zurückzutreten.

Darüber hinaus hat das Sekretariat während dieses Zeitraums wie üblich die Mitglieder oder ihre Assistenten durch Beantwortung ihrer Fragen bei der korrekten Anwendung der Bestimmungen des Verhaltenskodex und seiner Durchführungsmaßnahmen unterstützt.

2.5.3 Bewährte Verfahren

Das Sekretariat führte einen Meinungs austausch mit den Mitgliedern des Ausschusses für Geschäftsordnung, Immunitäten und institutionelle Angelegenheiten der Parlamentarischen Versammlung des Europarates (PACE) über die Konsolidierung des Verfahrens für die Umsetzung des Verhaltenskodex der PACE-Mitglieder in Bezug auf das Verfahren für die Prüfung und Bearbeitung von Beschwerden.

2.6. Empfehlungen im Vorfeld der nächsten Wahlperiode

Der Hauptzweck des Beratenden Ausschusses besteht darin, die Mitglieder bei der Erfüllung ihrer Pflicht zu unterstützen, sich bei der Ausübung ihres Mandats von den allgemeinen Verhaltensgrundsätzen leiten zu lassen und diese zu beachten sowie ihren Offenlegungspflichten nachzukommen.

Um das Risiko zu verringern, dass der Präsident letztendlich auf Sanktionen zurückgreifen muss, hat der Beratende Ausschuss immer einen proaktiven Ansatz gegenüber den Mitgliedern und eine kontinuierliche Klarstellung der Offenlegungspflichten der Mitglieder im Rahmen des Verhaltenskodex befürwortet. Die Vertraulichkeit wird jederzeit strikt gewahrt.

Bislang hat der Beratende Ausschuss die Ansicht vertreten, dass keine weiteren Folgemaßnahmen erforderlich sind, wenn einem Verstoß gegen den Verhaltenskodex durch das betreffende Mitglied mittels der Vorlage der korrekt ausgefüllten entsprechenden Erklärung unmittelbar abgeholfen wird.

Der Beratende Ausschuss legt dem neuen Parlament nahe, diese Praxis beizubehalten.

Der Beratende Ausschuss betont, dass die Mitglieder sensibilisiert werden müssen, sodass sie in der Lage sind, ihren Verpflichtungen gemäß dem Verhaltenskodex umfassend und auf transparente Weise nachzukommen. Besonders zu Beginn der neuen Wahlperiode ist es wichtig, Informationen (siehe unten) und Orientierungshilfen bereitzustellen.

In Bezug auf das Thema der „Interessenkonflikte“ gemäß Artikel 3 des Verhaltenskodex ist der Beratende Ausschuss der Auffassung, dass – auch wenn es in erster Linie in der Verantwortung der Mitglieder liegt, zu beurteilen, ob ein persönliches Interesse vorliegt und ob dieses ihre Leistung als Mitglieder des Europäischen Parlaments beeinflussen könnte – die Anforderungen bezüglich der Unparteilichkeit, die die Mitglieder des Europäischen Parlaments erfüllen müssen, weiter präzisiert und gestärkt werden sollten.

3 TÄTIGKEITEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM VERHALTENSKODEX

3.1 Einreichung und Aktualisierung der Erklärungen der Mitglieder über ihre finanziellen Interessen

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 des Verhaltenskodex muss ein neues Mitglied des Parlaments, dessen Mandat während der laufenden Wahlperiode beginnt, innerhalb von 30 Tagen nach dem Antritt seines Mandats in eigener Verantwortung eine detaillierte Erklärung mit genauen Angaben über seine finanziellen Interessen einreichen. In der ersten Jahreshälfte 2019 reichten alle neuen Mitglieder ihre Erklärungen der finanziellen Interessen fristgerecht ein.

Außerdem sieht Artikel 4 Absatz 1 vor, dass die Mitglieder Änderungen, die sich auf ihre Erklärung auswirken, vor Ende des Monats, der auf das Eintreten der Änderung folgt, mitteilen müssen. Infolge dieser Verpflichtung wurden im ersten Halbjahr 26 aktualisierte Erklärungen an den Präsidenten übermittelt.

Die ursprünglichen und die überarbeiteten Erklärungen der Mitglieder, die bei der Wahl vom 23. bis 26. Mai für die neunte Wahlperiode gewählt wurden, werden im Jahresbericht für das zweite Halbjahr 2019 behandelt.

3.2 Kontrollverfahren für die Erklärungen der Mitglieder über ihre finanziellen Interessen

In Artikel 9 der Durchführungsmaßnahmen zum Verhaltenskodex sind die Bestimmungen für ein Kontrollverfahren niedergelegt, das von der zuständigen Dienststelle in Bezug auf die Erklärungen der Mitglieder über die finanziellen Interessen durchzuführen ist.

Besteht Grund zu der Annahme, dass eine Erklärung offensichtlich falsche, unseriöse, unleserliche oder unverständliche Angaben enthält, führt das Referat Verwaltung für die Mitglieder der GD Präsidentschaft im Namen des Präsidenten zur Klärung eine allgemeine Plausibilitätsprüfung durch. Dem betreffenden Mitglied wird eine angemessene Frist eingeräumt, um zu reagieren. Wenn die vorgenommenen Klarstellungen als unzulänglich erachtet werden und der Fall durch die Prüfung somit nicht geklärt wird, entscheidet der Präsident über die weitere Vorgehensweise.

Im Verlauf des Jahres gilt das Kontrollverfahren gleichermaßen für neue Erklärungen neuer Mitglieder des Parlaments während der laufenden Wahlperiode und geänderte Fassungen bereits bestehender Erklärungen.

4 VERWALTUNG

Das Referat Verwaltung für die Mitglieder der Generaldirektion Präsidentschaft fungiert als Sekretariat des Beratenden Ausschusses und wurde vom Generalsekretär als die zuständige Dienststelle gemäß Artikel 2, 3, 4 und 9 der Durchführungsmaßnahmen zum Verhaltenskodex benannt. Es ist wie folgt zu erreichen:

Advisory.Committee@europarl.europa.eu

Europäisches Parlament
Sekretariat des Beratenden Ausschusses zum Verhalten von Mitgliedern
Rue Wiertz/Wiertzstraat 60
PHS 07B022
B-1047 Brüssel

Ihre Offenlegungspflichten

Aus Gründen der Transparenz und im Einklang mit dem [Verhaltenskodex in Bezug auf finanzielle Interessen und Interessenkonflikte](#) und seinen [Durchführungsmaßnahmen](#) müssen Sie folgende Informationen veröffentlichen:

Erklärung der finanziellen Interessen

Wann?

Sie geben Ihre Erklärung der finanziellen Interessen, die die **geforderten Pflichtangaben** (z. B. Berufstätigkeit, Tätigkeiten, Mitgliedschaften während des Dreijahreszeitraums vor Antritt des Mandats im Parlament und derzeit, Beteiligungen, erhaltene Vergütungen und entsprechende Einkommenskategorie) **in präziser Form** enthalten muss, **in eigener Verantwortung** ab. Es steht Ihnen frei, zusätzliche Informationen zu übermitteln.

Bis zum Ende der ersten Tagung nach der Wahl zum Europäischen Parlament (oder bei Antritt eines Mandats während der laufenden Wahlperiode innerhalb von dreißig Tagen nach dem Antritt des Mandats als MdEP).

Bei **Änderungen** müssen Sie **bis zum Ende des auf die Änderung folgenden Monats** eine aktualisierte Erklärung einreichen.

In welcher Form?

Indem Sie Ihre Erklärung direkt online im **Mitgliederportal** (oder mittels des [Word-Formulars](#)) ausfüllen.

Bitte drucken Sie die Erklärung aus und schicken Sie das **unterzeichnete Original** an das **Referat Verwaltung für die Mitglieder** (PHS 07B019 in Brüssel – oder LOW H00057 während der Plenartagungen in Straßburg).

Wenn nicht?

Wenn Sie Ihre Erklärung der finanziellen Interessen nicht abgegeben haben, können Sie nicht zu **Amtsträgern des Parlaments** oder eines seiner Gremien gewählt oder als **Berichterstatter**

Teilnahmeerklärung

benannt werden oder in einer offiziellen Delegation oder bei interinstitutionellen Verhandlungen mitwirken.

Wenn Sie an einer **Veranstaltung** teilnehmen, die von **Personen oder Organisationen außerhalb einer offiziellen Delegation des EP organisiert** wird, müssen Sie eine „Erklärung über die Teilnahme an von Dritten organisierten Veranstaltungen“ einreichen, wenn

– **Ihre Reise-, Unterkunfts- und/oder Aufenthaltskosten von Dritten bezahlt** oder erstattet wurden (ausgenommen bestimmte Kategorien: EU-Organe, Behörden der Mitgliedstaaten, internationale Organisationen, politische Parteien usw.).

Wann?

Spätestens am **letzten Tag des** auf den letzten Tag der Anwesenheit **folgenden Monats** (z. B. 30. April für eine Veranstaltung am 14. März).

In welcher Form?

Indem Sie Ihre Erklärung direkt online im **Mitgliederportal** (oder mittels des [Word-Formulars](#)) ausfüllen und die **erforderlichen Angaben** machen, darunter:

- Angabe, wer gezahlt hat;
- Art der übernommenen Kosten und ob diese ganz oder teilweise übernommen wurden;
- Art und Programm der Veranstaltung.

Bitte drucken Sie die Erklärung aus und schicken Sie das **unterzeichnete Original** an das **Referat Verwaltung für die Mitglieder** (PHS 07B019 in Brüssel – oder LOW H00057 während der Plenartagungen in Straßburg).

Ihre Erklärungen der finanziellen Interessen und Teilnahmeerklärungen werden in Ihrem Mitgliederprofil auf der *Europarl-Website* veröffentlicht.

Geschenke

Wenn Sie ein Geschenk erhalten und gleichzeitig **das Parlament in amtlicher Funktion vertreten** (z. B. als Präsident, Vizepräsident, Quästor, Vorsitz oder stellvertretender Vorsitz eines Ausschusses oder einer Delegation), müssen Sie **den Präsidenten benachrichtigen**, wobei Sie den Geber, das Datum des Erhalts und den geschätzten Wert des Geschenks angeben müssen.

Wann?

Das Geschenk muss dem Referat Verwaltung für die Mitglieder (PHS 07B019 in Brüssel – oder LOW H00057 während der Plenartagungen in Straßburg) **übergeben** werden, wo es **registriert** wird.

Spätestens **am letzten Tag des** auf die Entgegennahme des Geschenks **folgenden Monats**.

In welcher Form?

Mittels des entsprechenden [Word-Formulars](#).

Bei der Wahrnehmung Ihrer Aufgaben dürfen Sie nur Geschenke oder ähnliche Leistungen im Wert von weniger als 150 EUR annehmen, die nach den Gepflogenheiten der Höflichkeit überreicht werden.

Interessenkonflikte

Wenn Sie ein **persönliches Interesse** haben, das die **Erfüllung Ihrer Aufgaben** als Mitglied ungebührlich beeinflussen könnte, und Sie diesen Konflikt nicht lösen können, müssen Sie:

- dies dem Präsidenten schriftlich mitteilen;
- dies offenlegen, bevor Sie das Wort ergreifen oder abstimmen.

Sie können sich bei allen Fragen im Zusammenhang mit dem Verhaltenskodex vom [Beratenden Ausschuss zum Verhalten von Mitgliedern](#) vertraulich beraten lassen. Kommt der Präsident des EP zu dem Schluss, dass Sie gegen den Verhaltenskodex verstoßen haben, kann er beschließen, eine Sanktion zu verhängen.

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an
AdminMEP@europarl.europa.eu